

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1980

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt	41
Anhebung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zum 1. 12. 1980	43
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 30. Oktober 1979	44
Ermittlung des örtlichen Mietwertes für kircheneigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten im schleswig-holst. Teil der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	44
Runderlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein zur Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten vom 12. Juni 1972 i. d. F. der Ergänzungserlasse vom 18. 3. 75, 8. 7. 76, 15. 3. 77 und 4. 1. 80	44
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	50
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	51
Pfarrstellenaufhebungen	52
Pfarrstellenerrichtungen	52
III. Stellenausschreibungen	57
IV. Personalmeldungen	59

### Bekanntmachungen

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 17. Mai und 1. September 1979 gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 KGV Rahlstedt — V III

\*

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt Bestand, Rechtsform und Sitz

##### § 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Rahlstedt ist 1948 aus den damaligen Kirchengemeinden Rahlstedt, Meiendorf, Farmsen, Berne und Stapelfeld gebildet worden. Gegenwärtig gehören ihm folgende Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt  
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berne  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelfeld

Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde  
Rahlstedt-Oldenfelde

Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst

Ev.-Luth. Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost

Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt

Ev.-Luth. Christophoruskirchengemeinde Großlohe

Werden auf dem Gebiet des Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden durch Teilung oder Zusammenschluß gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeindeverband, ohne daß es eines besonderen Aufnahmeantrages oder Aufnahmebeschlusses bedarf.

## § 2

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Rahlstedt ist ein Verband im Sinne des Art. 51 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt.

## Aufgaben

### § 3

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben) wahr:

1. Unterhaltung und Betrieb der verbandseigenen Friedhöfe in Hamburg-Rahlstedt und Braak,
2. Unterhaltung und Betrieb des Freizeit- und Erholungsheimes Buchenwinkel in Scharbeutz-Klingberg,
3. Unterhaltung und Betrieb von Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kirchengemeinden; das Nähere regelt eine Satzung,
4. Betrieb der Evangelischen Familienbildungstätte Rahlstedt,
5. Betrieb der Evangelischen Alten- und Familienpflege Rahlstedt,
6. Bewirtschaftung und Unterhaltung des verbandseigenen Grundvermögens, Bewirtschaftung des Geldvermögens,
7. Ansammlung von Rücklagen für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben.

Der Kirchengemeindeverband kann Gemeindepflege- und Diakoniestationen einrichten und betreiben.

(2) Darüber hinaus können die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden diesem Verwaltungsaufgaben zur Erledigung nach Weisung (Auftragsverwaltung) auf folgenden Gebieten übertragen:

1. Finanzwesen,
2. Personalwesen,
3. Kassenwesen,
4. Grundstücks- und Bauwesen.

(3) Ferner kann der Kirchengemeindeverband vom Kirchenkreis Aufgaben im Rahmen von § 10 der Satzung des Kirchenkreises Stormarn Teil II vom 1. 11. 1978 übernehmen.

## § 4

Jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde kann bei einer Änderung des Katalogs der gemeinsamen diakonischen und gemeindlichen Aufgaben (§ 3 Abs. 1) innerhalb eines Monats beim Verbandsausschuß Einspruch gegen den Beschluß der Verbandsvertretung einlegen. Hilft die Verbandsvertretung dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

## § 5

Das Nutzungsrecht an den Kirchengemeinden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten verbandseigenen Grundstücken und Gebäuden steht den Kirchengemeinden im Rahmen der Zweckbestimmung zu.

## Finanzierung

### § 6

(1) Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird aus den eigenen Einnahmen, durch Zuweisungen von Dritter Seite und durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Umlagenordnung wird von der Verbandsvertretung beschlossen, sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Umlagenordnung regelt, inwieweit eine Minderung der Umlage infrage kommt, wenn einzelne Verbandsgemeinden wesentliche Dienste des Kirchengemeindeverbandes im Sinne des § 3 nicht in Anspruch nehmen.

## Organe

### § 7

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

### § 8

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsausschusses,
2. Festsetzung der Umlagen,
3. Beschluß über den Haushalt und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes und Abnahme der Jahresrechnung,
4. Beschlüsse über die Übernahme von Aufgaben nach § 3 (3),
5. Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses,
6. Entscheidung über Erwerb, Unterhaltung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
7. Entscheidung über Errichtung, Unterhaltung, Umbau und Abbruch von Gebäuden,
3. Erlaß von Gebührenordnungen.

Beschlüsse nach Nr. 6 und Nr. 7 über Grundstücke und Gebäude, die einer Verbandsgemeinde zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden sollen, bedürfen der Zustimmung der betreffenden Gemeinde.

(2) Die Verbandsvertretung kann Arbeitsausschüsse bilden, in die auch Gemeindeglieder berufen werden können, die nicht der Verbandsvertretung angehören.

(3) Die Verbandsvertretung kann Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand richten.

(4) Vor wesentlichen Beschlüssen über die Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Aufgaben sind die entsprechenden Dienste und Werke des Kirchenkreises zu hören.

### § 9

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden mit bis zu 10 000 Gemeindegliedern entsenden in die Verbandsvertretung jeweils einen Pastor und zwei Kirchenvorsteher. Kirchengemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern entsenden je angefangener 5 000 Gemeindeglieder einen weiteren Kirchenvorsteher.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertreter werden vom Kirchenvorstand für die laufende Amts-

periode gewählt. Die Stellvertreter sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl. Pastoren und Kirchenvorsteher können sich nicht gegenseitig vertreten.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

#### § 10

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für diejenigen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen.

#### § 11

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, zwei Kirchenvorstehern, die aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung gewählt werden, und zwei Pastoren, die von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Gemeindepastoren gewählt werden. Für die Kirchenvorsteher ist aus der Verbandsvertretung ein gemeinsamer Stellvertreter zu wählen.

(2) Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pastor, dann werden drei Kirchenvorsteher und ein Pastor von der Verbandsvertretung in den Verbandsausschuß gewählt.

(3) Den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seine beiden Stellvertreter bestimmt die Verbandsvertretung.

(4) Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

#### § 12

Die Verbandsvertretung wählt einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß obliegen die Aufgaben nach den §§ 69, 70 und 71 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

### Auflösung und Ausscheiden

#### § 13

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben (§ 3 Abs. 1) entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbandes nicht mehr rechtfertigt.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Verbandsgemeinden sind rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Vor der Beschlußfassung muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Bezüge der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeit-

geber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,

- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsbeschlusses.

(4) Die Verbandsgemeinden haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluß seiner Liquidation.

(5) Die Auflösung wird mit Ablauf des auf die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Kalenderjahres wirksam.

#### § 14

Die Arbeitsformen nach § 3 Abs. 2 können einzeln oder insgesamt von einer Verbandsgemeinde mit Jahresfrist zum Jahresende gekündigt werden.

#### § 15

(1) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden, wenn der Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 einschneidend verändert wird.

(2) Eine Kirchengemeinde kann aus anderen Gründen durch Beschluß ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. Dieser Beschluß muß an zwei nicht aufeinander folgenden Sitzungen gefaßt werden; die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß zustimmen. Die Verbandsvertretung ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Er wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam.

(3) Eine Kirchengemeinde, die aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, kann verlangen, daß ihr das Eigentum an den von ihr gemäß § 5 genutzten Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe einer dann zu treffenden Auseinandersetzungsvereinbarung übertragen wird. Diese Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 ist zwischen dem Kirchengemeindeverband und der ausscheidenden Kirchengemeinde eine Vereinbarung über die in § 13 Abs. 3 Satz 1 a und b genannten Fragen zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

#### § 16

Sonstige Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 17

Diese Fassung der Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

### Anhebung der höchsten Dienstwohnungsvergütung zum 1. 12. 1980

Kiel, den 16. Januar 1980

Wie in unserer Rundverfügung Nr. 3/1978 vom 11. Januar 1978 — Az.: 35501 — D 3 — mitgeteilt worden ist, gilt für die Gewährung von Sachbezügen sowie von Dienstwohnungen einschl. deren Verwaltung gem. § 2 Abs. 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) vom 19. November 1977 (GVBl. 1977

S. 243) Bundesrecht. Somit ist bei einer in Betracht kommenden Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung nach § 10 BBesG zu verfahren. Hinsichtlich dieser Anrechnungsbestimmungen hat der Bundesinnenminister im Gemeinsamen Ministerialblatt 1979 Seite 700 die mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 anzuwendende „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 30. Oktober 1979“ erlassen.

Den Text dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift geben wir nachstehend bekannt. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, daß bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung stets von dem Bruttodiensteinkommen für eine Vollbeschäftigung auszugehen ist.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 35501 — D I / D 3

\*

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
über die Festsetzung  
der höchsten Dienstwohnungsvergütung**

**Vom 30. Oktober 1979**

Nach § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1190) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 1. Dezember 1977 (GMBl. S. 736) wird wie folgt geändert:

Die Aufstellung in Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungsvergütung
von DM	bis DM	DM
—	1 399,99	195
1 400	1 499,99	210
1 500	1 599,99	225
1 600	1 699,99	240
1 700	1 799,99	255
1 800	1 899,99	270
1 900	1 999,99	285
2 000	2 099,99	300
2 100	2 199,99	315
2 200	2 299,99	330
2 300	2 399,99	345
2 400	2 499,99	360
2 500	2 599,99	375
2 600	2 699,99	390
2 700	2 799,99	405
2 800	2 899,99	420
2 900	2 999,99	435
je weitere angefangene 100		13“

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

**Ermittlung des örtlichen Mietwertes für kircheneigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten im Schleswig-Holst. Teil der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Kiel, den 29. Januar 1980

Der für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes maßgebende Runderlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. 6. 1972 (Amtsblatt Schl.-H. S. 432), zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. 3. 1977 (Amtsblatt Schl.-H. S. 424), ist durch den Erlaß des Finanzministers vom 4. 1. 1980 (Amtsblatt Schl.-H. S. 67) erneut mit sofortiger Wirkung geändert worden.

Aufgrund von § 23 KBesG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnungen wird nachstehend der vorgenannte Runderlaß vom 12. 6. 1972 unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der derzeit geltenden Fassung bekanntgegeben mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 35500 — D I / D 1 / D 3

\*

**Runderlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein zur Berechnung der örtlichen Mietwerte für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen in Alt- und Neubauten vom 12. Juni 1972**

**in der Fassung der Änderungserlasse vom 18. 3. 1975, 8. 7. 1976, 15. 3. 1977 und 4. 1. 1980**

I.

Die zur Ermittlung des örtlichen Mietwertes dienenden Tabellensätze sind durch die Entwicklung auf dem freien Wohnungsmarkt überholt. Eine Anpassung an die seit 1972 geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse war erforderlich.

Die Tabellensätze werden mit Wirkung vom 1. Juli 1977 unter der Voraussetzung des Artikels 3 § 2 Abs. 1 des 2. WKSchG vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603) um einen Festbetrag von 0,65 DM pro qm Wohnfläche erhöht. Dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Steigerungsrate in der Entwicklung der Verbraucherpreise in Schleswig-Holstein (vgl. Statistische Berichte des Stat. Landesamtes vom 18. April 1973 — M I 2 — j/72 — und vom 26. November 1976 — M I 2 — m 10/76). In den Fällen, in denen das Land die Schönheitsreparaturen trägt, ist ein Zuschlag von 0,40 DM/qm zu erheben. Der bisherige Satz von 0,20 DM/qm mußte im Hinblick auf die neuen Kostensätze der II. Berechnungsverordnung (BV) in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) verdoppelt werden. Neu aufgenommen wurde ein Abschlag für Bagatellschäden. Hat der Mieter kleine Instandhaltungen selbst zu tragen, so ermäßigt sich der jeweilige Tabellensatz um 0,09 DM/qm.

II.

**Mietwertermittlung**

Die monatliche Miete ist durch Vervielfältigung des Mietwertes mit der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Mietwertes der Wohnung (z. B. hinsichtlich Größe, Lage und Ausstattung) zu ermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:

## A.

Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig war (Altbau)

## 1. Mietsätze

in Gemeinden	bezugsfertig von/bis	bei Wohnungen					
		mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
		DM	DM	DM	mit Toilette i. d. Wohng.	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerh. d. Hs.
unter 20 000 Einwohner	bis 1918	2,63	2,29	2,29	2,17	2,—	1,71
	1919 — 20. 6. 48	2,75	2,35	2,35	2,23	2,06	1,77
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohner	bis 1918	2,86	2,46	2,46	2,29	2,12	1,83
	1919 — 20. 6. 48	2,92	2,52	2,52	2,35	2,17	1,89
von 100 000 Einwohner und mehr	bis 1918	3,04	2,63	2,63	2,52	2,23	1,89
	1919 — 20. 6. 48	3,15	2,75	2,75	2,58	2,29	2,—

2. Als Bad im Sinne der Tabelle gilt eine Badeeinrichtung (Wannen- oder Duschbad) mit einem zentralen oder besonderen Warmwasserbereiter.

3. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. Berechnungsverordnung (II. BVO) in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln. Beträgt die anrechenbare Grundfläche der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Dielen, Speisekammern, Bäder, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

4. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu berichtigen. Das gilt auch für Kellerwohnungen. Die Ausstattungsübersicht Anlage 3 kann entsprechend herangezogen werden.

5. a) Folgende Betriebskosten sind in den neuen Tabellensätzen enthalten und damit abgegolten:

1. Laufende öffentliche Lasten einschließlich Grundsteuer
2. Kosten des Betriebs des Personen- und Lastenaufzuges
3. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
4. Kosten der Entwässerung und der Klärgrubenreinigung
5. Kosten der Gartenpflege
6. Kosten der Schornsteinreinigung
7. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
8. Kosten für den Hauswart
9. Verbandsbeiträge
10. Deichumlagen
11. Kosten der Ungezieferbekämpfung

Lediglich die nach dem 1. Juli 1972 eintretenden Erhöhungen dieser Betriebskosten sind bei der Berechnung

des örtlichen Mietwertes als Umlage zu berücksichtigen. Ermäßigen sich die Betriebskosten, so ist der örtl. Mietwert entsprechend herabzusetzen. Bei den Landesmietwohnungen richten sich das Umlageverfahren und der Wirksamkeitszeitpunkt nach § 4 MHG, bei den Dienstwohnungen nach § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 37 Abs. 3 Satz 2 DWV.

b) Die Betriebskosten des Mieterverbrauchs sind in den neuen Tabellensätzen nicht enthalten und daher neben der Dienstwohnungsvergütung bzw. neben der Miete als Nebenkosten gesondert zu erheben; hierzu zählen insbesondere:

1. Kosten der Wasserversorgung
2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme
3. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Versorgung mit Fernwarmwasser und der Wartung von Warmwassergeräten
4. Kosten für Strom und Gas
5. Kosten des Betriebs von gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Gemeinschaftsantenne)
6. Kosten der Hausbeleuchtung (innen und außen)
7. Kosten der Hausreinigung

zu a) und b)

Welche Kostenfaktoren im einzelnen zu den jeweiligen Betriebskostenarten gehören, ergibt sich aus der Aufstellung der Betriebskosten in der Anlage 3 zur II. BVO. Für die richtige Ermittlung der Umlagen und Nebenkosten sind die hausverwaltenden Behörden allein verantwortlich.

6. Der Nutzwert für den Hausgarten ist wie bisher bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes zu berücksichtigen, das Entgelt für den Pachtgarten und die Erhebung des Untermietzuschlages bei der Berechnung der Nebenkosten.

7. Soweit bisher ein Zuschlag für wertverbessernde Maßnahmen (7 % bzw. 3 %) erhoben wurde, verbleibt es bei dem so ermittelten örtlichen Mietwert, es sei denn, daß der neue Tabellensatz zu einem höheren Mietwert führt.

Bei wertverbessernden Maßnahmen nach dem 1. Juli 1972 ist der Mietwert zu erhöhen, und zwar

- a) bei baulichen Verbesserungen und bei Einrichtungen um jährlich 7 ‰,  
 b) bei Ausbau einer Verkehrsfläche, Hausanschluß an Versorgungsleitungen, Herstellung von Wasserversorgungsanlagen und/oder Anlage einer Kanalisation um jährlich 3 ‰

der aufgewendeten Mittel abzüglich des nachstehend bezeichneten Mehraufwandes. Bei der Erhöhung bleibt ein erheblicher Mehraufwand, der nur durch besondere Umstände des Einzelfalles entstanden ist, unberücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die den üblichen Aufwand für die wertverbessernde Maßnahme übersteigenden Kosten, die durch abseitige Lage der Wohnung oder bei Einbau von Bad, WC oder Zentralheizung durch ungünstigen Grundriß der Wohnung verursacht worden sind.

Liegt der nach a) ermittelte neue Mietwert (d. h. unter Einbeziehung von jährlich 7 ‰ der aufgewendeten Mittel) unter dem Mietwert, der sich für die nun verbesserte Wohnung nach den Ziffern 1 bis 4 ergeben würde, so ist dieser letzte Mietwert, d. h. der neue Tabellenwert maßgebend.

Bei den Landesmietwohnungen hat die hausverwaltende Behörde den Mieter vor Beginn der wertverbessernden Maßnahme auf die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen. Der örtliche Mietwert ist zu erhöhen, wenn

- a) durch die baulichen Maßnahmen
- aa) der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird oder
  - bb) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert werden oder
  - cc) nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirkt werden;
- b) andere bauliche Änderungen aufgrund von Umständen durchgeführt worden sind, die die hausverwaltende Behörde nicht zu vertreten hat.

Das Erhöhungsverfahren richtet sich nach § 3 Abs. 3 MHG. Gemäß § 3 Abs. 4 MHG wird die erhöhte Miete erst mit dem nächsten bzw. übernächsten Monatsersten nach Zugang der Erhöhungserklärung beim Mieter wirksam. Wenn die tatsächliche Mieterhöhung gegenüber der vorher angekündigten um mehr als 10 ‰ nach oben abweicht, verschiebt sich der Wirksamkeitszeitpunkt um weitere drei Monate. Diese Fristen können nach § 10 Abs. 1 MHG nicht abgedungen werden.

#### B.

Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist (Neubau)

##### 1. Mietsätze

Bezugsfertig	1948—52	1953—54	1955—56
	DM	DM	DM
	2,75	2,81	2,92
Bezugsfertig	1957—58	1959—62	1963—67
	DM	DM	DM
	3,04	3,27	3,77
Bezugsfertig	1968—71	1972—75	ab 1976
	DM	DM	DM
	4,21	4,63	5,20

##### 2. (entfallen)

3. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42, 43 und 44 Abs. 1 und 2 der II. BVO in der Fassung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) zu berechnen. Die Grundfläche eines Raumes ist aus den Fertigmaßen zu ermitteln.

Für die Berechnung der Wohnfläche ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

4. Die Tabellensätze der Ziffer 1 gelten für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Die Normalausstattung einer Wohnung ist in der Anlage 3 festgelegt. Soweit die Wohnung nach Lage, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweicht, sind die nach Ziffer 1 ermittelten Tabellensätze durch wertgerechte Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die Höhe der zulässigen einzelnen Zu- und Abschläge ist aus der Anlage 3 ersichtlich. Ob und welche Zu- und Abschläge zu machen sind, entscheidet auf Vorschlag der hausverwaltenden Dienststelle die Aufsichtsbehörde (Amt für Vermögens- und Schuldenverwaltung und für Verteidigungslasten). Erforderlichenfalls ist die Landesbauverwaltung zu hören.

5. Für die Behandlung der Betriebskosten gilt Abschnitt A Ziffer 5 entsprechend.  
 6. Für den Nutzwert des Haus- und Pachtgartens sowie für den Untermietzuschlag gilt Abschnitt A Ziffer 6 entsprechend.  
 7. Für wertverbessernde Maßnahmen gilt Abschnitt A Ziffer 7 entsprechend.

#### C. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vorschriften gelten für landeseigene Dienst- und Mietwohnungen.

Bei angemieteten Wohnungen ist der vom Land zu zahlende Mietzins zuzüglich etwaiger Umlagen, Zuschläge usw. als örtlicher Mietwert anzusetzen. Die zwischen dem Land und dem Vermieter getroffenen vertraglichen Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die Mietwerte von Garagen sind durch Vergleich mit den ortsüblichen Garagenmieten zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt durch die hausverwaltende Dienststelle.

2. In den Mietsätzen sind die Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Das Tabellenwerk in Abschnitt A und B geht davon aus, daß der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt. Fallen diese Kosten — wie bei allen Dienstwohnungen — dem Land zur Last, so sind die Mietwerte um einen Zuschlag von 0,40 DM/qm zu erhöhen. Im Berechnungsbogen Anlage 4 ist anzugeben, ob das Land oder der Wohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen trägt. Hat der Mieter die kleinen Instandhaltungen (Bagatellschäden) zu tragen, so ermäßigt sich der jeweilige Mietsatz um 0,09 DM/qm.

3. (entfällt)

#### Anlage 1

##### Wohnflächenberechnung

nach der II. Berechnungsverordnung (BGBl. I. 1975 S. 569)

#### § 42

##### Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

(2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche; hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.

(3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und

gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von

1. Zubehörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;

## Anlage 2

## Wohnflächenberechnung für Neu- und Altbauwohnungen

## A. Flächengrößen gem. §§ 42—44 Abs. 1 und 2 der II, BVO

Raum	Fläche	davonanrechenbar
<b>1. Wohnräume</b>		
Wohnzimmer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
Schlafzimmer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
Küche .....	qm .....	qm .....
	<b>Wohnräume insgesamt:</b> .....	qm .....
<b>2. Nebenräume</b>		
Flur .....	qm .....	qm .....
Diele .....	qm .....	qm .....
Bad .....	qm .....	qm .....
Toilette .....	qm .....	qm .....
Abstellraum .....	qm .....	qm .....
Schrankraum .....	qm .....	qm .....
Balkon .....	qm .....	qm .....
Loggia .....	qm .....	qm .....
Speisekammer .....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
.....	qm .....	qm .....
	<b>Nebenräume insgesamt:</b> .....	qm .....
<b>3. Gesamtfläche (1 + 2)</b> .....		qm .....
<b>B. Wohnfläche für Neubauwohnungen (A 3)</b> .....		qm .....
<b>C. Wohnfläche für Altbauwohnungen</b>		
<b>1. Wohnräume (A 1)</b> .....		qm .....
<b>2. Nebenräume (A 2)</b> .....	qm .....	
10 % d. Gesamtfläche (A 3) .....	qm .....	qm .....
50 % der Differenz von .....	qm = .....	qm .....
	<b>Wohnfläche für Altbauwohnungen</b> .....	qm .....

Aufgestellt .....

Ort

Datum

Name

Amtsbezeichnung

2. Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
3. Geschäftsräumen.

### § 43

#### Berechnung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

(2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.

(3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

(4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von

1. Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt.
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppensätze.

(5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von

1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmeter haben,

3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.

Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.

(6) Wird die Grundfläche auf Grund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche auf Grund der berechtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

### § 44

#### Anrechenbare Grundfläche

(1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen

1. voll  
die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
2. zur Hälfte  
die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen;
3. nicht  
die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

(2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

(3) (entfallen)

(4) (entfallen)

Vordruck Anlage 2  
siehe Seite 47

#### Ausstattungsübersicht, Zu- und Abschläge (Neubauten ab 21. Juni 1948)

#### Anlage 3

1. Wohnungen mit Normalausstattung  
enthalten im allgemeinen  
Speisekammer bzw. Speiseschrank,  
WC,  
Bad oder Dusche,  
Wasseranschluß mit je einer Zapfstelle für Küche, Bad und WC,  
Gasanschluß oder Eltanschluß in der Küche,  
Eltanschluß für alle Räume,  
Leimfarbenanstrich der Wände aller Räume bzw. einfache Tapezierung der Wohn- und Schlafräume.  
Wandverfliesung in Bad und Küche hinter den Objekten, angemessenen Abstellraum (Keller, Boden, Anbau pp.).
2. Bei Wohnungen, die von der Norm abweichen, sind folgende Zu- und Abschläge zu oder vom Grundbetrag des nach Ziff. 2 der Anlage 3 ermittelten Mietrichtsatzes zu machen:

##### a) Zuschläge :

1. Doppel- oder Verbundfenster 3 0/0
2. Rundumverfliesung der Wände in Küche, Bad und WC (je nach Art und Umfang) 3—5 0/0
3. Parkettfußböden in allen Wohn- und Schlafräumen (bei einem Teil der Wohn- und Schlafräume entsprechend niedriger) 5 0/0
4. Sammelheizung  
Öl oder Fernwärme 10 0/0  
Koks 7 0/0
5. Wohnungen in Einfamilienhäusern in geschlossenen Ortschaften 5 0/0
6. Sonderausstattungen wie Einbauschränke, Wand-, Deckenverkleidung usw. bis 3 0/0

##### b) Abschläge :

1. Räume über 3,25 m lichte Höhe, 3 0/0  
über 3,50 m 5 0/0
2. Wohnungen, bei denen sich WC und Wasser außerhalb der Wohnung befinden 5 0/0
3. Wohnungen ohne Speisekammer oder Speiseschrank 2 0/0
4. Wohnungen ohne Bad 5 0/0  
ferner je nach Lage des Einzelfalles
5. abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken — über 2 km von geschl. Siedlungen mit Einkaufsmöglichkeiten bis 15 0/0
6. ungünstige Lage der gesamten Wohn- und Schlafräume zur Himmelsrichtung (Nordlage) bis 5 0/0
7. Wohnungen in Hinterhäusern bis 10 0/0
8. Wohnungen mit ungünstiger Raumanordnung bis 3 0/0
9. Kellerwohnungen (Wohnungen unter Erdoberfl.) bis 40 0/0
10. nicht angemessener Abstellraum bis 6 0/0
11. Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dauernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird 10—20 0/0
12. Wohnungen auf Friedhöfen, im Bereich des Friedhofsbetriebes 10—20 0/0
13. Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen 10—40 0/0

Hausverwaltende Behörde ..... den .....  
 Ort Datum

Haushaltsstelle/Kontroll-Nr.: ..... / .....

Berechnung des örtlichen Mietwertes

Dienstwohnung (DW) Mietwohnung (MW)

in .....  
 Ort Straße Nr. Geschoß Seite

Bezugsfertig seit .....; Altbau Neubau

Wohnungsinhaber: .....  
 Vor- und Familienname Dienststellung Dienststelle

Tag der Zuweisung: .....

Höchste DW-Vergütung gem. Anl. 4: ..... DM

Schönheitsreparatur trägt die kirchliche Körperschaft — der Wohnungsinhaber

Örtlicher Mietwert

- |                                           |   |               |                           |
|-------------------------------------------|---|---------------|---------------------------|
| 1. Anrechenbare Wohnfläche                | : | ..... qm      | (Anl. 1)                  |
| 2. Mietsatz gem. Tabelle                  | : | ..... DM/qm   |                           |
| 3. Zuschlag / Abschlag                    | : | ..... DM/qm   | (Beibl. Ziff. 3)          |
| 4. Schönheitsreparatur                    | : | ..... DM/qm   | (0,40 DM)                 |
| 5. Berichtigter Mietsatz                  | : | ..... DM/qm   |                           |
| 6. Monatl. Miete                          | : | ..... DM      | (Ziff. 1 x 5)             |
| 7. Umlagen f. Betriebskosten-<br>erhöhung | : | ..... DM      | (Beibl. Ziff. 7)          |
| 8. Hausgarten                             | : | ..... DM      | (..... qm x ..... DM: 12) |
| 9. Wertverbesserung                       | : | ..... DM      | (Beiblatt Ziff. 9)        |
| 10. ....                                  | : | ..... DM      |                           |
| 11. Örtlicher Mietwert                    | : | ..... DM/mtl. | (Ziff. 6 bis 10)          |

Nebenkosten

- |                       |   |               |                           |
|-----------------------|---|---------------|---------------------------|
| 12. Betriebskosten    | : | ..... DM      | (Beiblatt Ziff. 12)       |
| 13. Pachtgarten       | : | ..... DM      | (..... qm x ..... DM: 12) |
| 14. Untermietzuschlag | : | ..... DM      |                           |
| 15. Nebenkosten       | : | ..... DM/mtl. |                           |

Aufgestellt: .....  
 Ort Datum

.....  
 Name Amtsbez.

## 3. Zuschlag /Abschlag

Zuschlag	Abschlag
für	für
	%
Zusammen	% Zuschl. / Abschl. von Ziff. 2 =
	DM

## 7. Umlagen für Betriebskostenerhöhung ab 1. 7. 1972

Laufende öff. Lasten einschl. Grundsteuer	DM	
Personen-, Lastenaufzug	DM	
Straßenreinigung, Müllabfuhr	DM	
Entwässerung, Klärgrubenreinigung	DM	
Gartenpflege	DM	
Schornsteinreinigung	DM	
Sach- und Haftpflichtversicherung	DM	
Hauswart	DM	
Verbandsbeiträge	DM	
Deichumlagen	DM	
Ungezieferbekämpfung	DM	DM

## 9. Wertverbesserung

Maßnahme: .....

Werterhöhende Kosten: ..... DM Beendigung: .....

## 12. Nebenkosten (Betriebskosten)

Wasserversorgung	DM	
Heizung	DM	
Warmwasserversorgung	DM	
Strom, Gas	DM	
Gemeinschaftl. Einrichtungen	DM	
Hausbeleuchtung	DM	
Hausreinigung	DM	DM

## Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)

Kiel, den 4. Januar 1980

Gemäß § 49 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 18. Februar 1978 ist der Schlichtungsausschuß gebildet worden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

**Vorsitzender:**

Herr Jürgen Kalitzky  
Richter am Verwaltungsgericht  
Bundesstr. 82  
2000 Hamburg 13

**Vertreter:**

Herr Dr. Gottfried Lauprecht  
Rechtsanwalt und Notar  
Niemannsweg 129  
2300 Kiel 1

**1 Beisitzer:**

(Mitglied des Kollegiums des NKA)

Herr Hans-Peter M u s  
Oberkirchenrat  
Bismarckstr. 25  
2420 Eutin

— Nordelbisches  
Kirchenamt**Vertreter:**

Herr Hans-Martin F u c h s  
Oberkirchenrat  
Strecknitzer Tannen 45  
2400 Lübeck

— Nordelbisches  
Kirchenamt**3 Beisitzer:**

(Vom Gesamtausschuß benannt)

a) Herr Harald H a b n e r  
Sozialsekretär  
Herwigretter 12  
2000 Hamburg 56

— Kirchenkreis  
Altona

**Vertreter:**

Herr Wolfgang Rose — Kirchenkreis  
Sozialpädagoge Stormarn  
Kuhmühle 10  
2000 Hamburg 76

- b) Frau Sigrid von Lehe — Hilfswerk des  
Erzieherin Kirchenkreises  
Klaus-Groth-Weg 46 Niendorf  
2000 Norderstedt

**Vertreter:**

Frau Christa Kallin — Kirchlicher Dienst  
Sozialsekretärin in der Arbeitswelt  
Kurt-Schuhmacher-Platz 1  
2300 Kiel-Mettenhof

- c) Herr Manfred Tretbar — Kirchenkreis  
Propstjugendwart Flensburg  
Nordergraben 3  
2390 Flensburg

**Vertreter:**

Herr Otto Witt — Kirchenkreis-  
Revisor verband  
Am Hang 7 Blankenese, Nien-  
2358 Kattendorf dorf, Pinneberg

**2 Beisitzer:**

(Als Vertreter von Dienststellenleitungen)

- a) Herr Arnold Ibs — Kirchenkreis  
Kirchenamtsrat Eiderstedt  
Hindenburgring 41  
2256 Garding

**Vertreter:**

Herr Karl-Heinz Vach — Kirchenkreis  
Kirchenoberamtsrat Neumünster  
Gleiwitzer Str. 20  
2350 Neumünster

- b) Herr Heinz Damp — Kirchenkreis  
Kirchenoberverwaltungsrat Alt-Hamburg  
An der Lottbek 36 b  
2071 Ammersbek

**Vertreter:**

Herr Horst Kairies — Kirchenkreis  
Kirchenoberamtsrat Lübeck  
Ziegelstr. 151  
2400 Lübeck

Die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist bis auf weiteres so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses  
z. H. Herrn Kirchenamtsrat Hennig  
Neue Burg 1  
2000 Hamburg 11

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 37302 — D I / D 9

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kirchengemeinde: Meldorf  
Kirchenkreis: Süderdithmarschen

Kiel, den 4. Februar 1980

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf in Holst.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 Meldorf — V I / AR 1

\*

Kirchenkreis: Ansgar-West Kiel  
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-West Kiel.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 Ansgar-West Kiel — V I / AR 1

\*

Kirchengemeinde: St. Michaelisdonn  
Kirchenkreis: Süderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelisdonn.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 St. Michaelisdonn — V I / AR 1

\*

Kirchengemeinde: Bordesholm-Brügge

Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 Bordesholm-Brügge — V I / AR 1

\*

Kirchengemeinde: Gnissau

Kirchenkreis: Eutin

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnissau.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 Gnissau — V I / AR 1

#### Pfarrstellenaufhebungen

3. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst (3) — P II / P 3

\*

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — (mit Wirkung vom 1. 1. 1980).

Die 2. und 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt werden 1. und 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

Az.: 20 St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt (1) — P II / P 3

#### Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — (mit Wirkung vom 1. 1. 1980).

Az.: 20 Neuschönningstedt (2) — P II / P 3

\*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — (mit Wirkung vom 1. 1. 1980).

Az.: 20 Barsbüttel (3) — P II / P 3

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — (mit Wirkung vom 1. 1. 1980).

Az.: 20 Tangstedt (2) — P II / P 3

\*

2. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — (mit Wirkung vom 1. 1. 1980).

Az.: 20 Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd (2) — P II / P 3

\*

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg — P III / P 3

\*

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Kaltenkirchen (5) — P II / P 3

#### Pfarrstellenausschreibungen

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg mit dem Dienstsitz in Hamburg ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Mit etwa 1100 Betten und einem breiten Fächer medizinischer Disziplinen ist die Klinik ein Krankenhaus der Zentralversorgung Hamburgs. Seelsorgerische Schwerpunkte sind, entsprechend der besonderen therapeutischen Ausrichtung des Krankenhauses, die Begleitung der Patienten mit Tumorerkrankungen ebenso wie die Besuche im Intensivbereich. Voraussetzung für die Bewerbung sind außer einer mehrjährigen Tätigkeit als Gemeindepastor die Ausbildung in klinischer Seelsorge, Erfahrung im Umgang mit den Problemen eines großen Krankenhauses, Teamfähigkeit und die Bereitschaft, auf die Mitarbeiter des Krankenhauses zuzugehen. Eine der nunmehr zwei Pfarrstellen ist mit einer Pastorin besetzt. Außerdem sind

mehrere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge tätig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 92 72 / 2 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhaus St. Georg (2) — P I / P 3 —

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde mit dem Dienstsitz in Eckernförde ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Die Einrichtungen haben zusammen etwa 400 Betten. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der über Erfahrungen in der Seelsorge verfügt. Vorausgesetzt wird eine Zusatzausbildung für die Krankenhauseelsorge (KSA o. ä). Letztere kann auch nachgeholt werden. Da die Stelle erstmalig besetzt wird, bietet sie viele offene Möglichkeiten zur Seelsorgearbeit an Kranken, Alten und Personal, für die auf Seiten der Mitarbeiter in den Einrichtungen große Aufgeschlossenheit besteht. Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Thomsen, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 23 51

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Eckernförde — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Flintbek im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flintbek umfaßt ca. 7 600 Gemeindeglieder mit 2 Pfarrstellen und 1 Kirche. Ein reger Kreis haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, gut ausgebaute Gemeinderäume und ein sehr geräumiges Pastorat bilden den äußeren Rahmen für die kirchliche Arbeit in unterschiedlich orientierten Gemeindegruppen. Für eigene neue Initiativen und Aktivitäten besteht Offenheit. Die teils ländlich, teils durch die Randlage zu einer Großstadt geprägte Struktur der Kirchengemeinde bietet vielseitige Arbeitsmöglichkeiten. Flintbek liegt ca. 10 km südlich von Kiel. Grund-, Haupt- und Realschulen sind am Ort; Gymnasien in Kiel sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorfstraße 5/7, 2302 Flintbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Szepan, Dorfstraße 5, 2302 Flintbek, Tel. 0 43 47 / 5 93, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flintbek (1) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Haddeby im Kirchenkreis Schleswig wird die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Fahrdorf vakant und ist zum 1. März 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Haddeby hat bei 2 Pfarrstellen ca. 6 500 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle ist am Südufer der Schlei — gegenüber der Stadt Schleswig — landschaftlich besonders reizvoll gelegen. Er umfaßt die Dörfer Fahrdorf, Borgwedel, Güby, Geltorf, Selk und Lottorf mit insgesamt ca. 3 500 Gemeindegliedern. Predigtstätte für die gesamte Kirchengemeinde ist die alte St. Andreas-Kirche in Haddeby. Für die Arbeit in dem Bezirk ist weitestgehende Selbständigkeit gegeben. Neben den verschiedenen Zweigen der Gemeindegliederarbeit ist der Gottesdienst geistlicher Mittelpunkt. Ein geräumiges Pastorat, gebaut 1964, und ein Gemeindehaus, gebaut 1969, sind vorhanden; daneben ein Kindergarten und eine Gemeindegewerkschaftsstation. Vor- und Grundschule am Ort, alle weiterführenden Schulen in Schleswig gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorfstraße 85, 2381 Fahrdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Willert, Dorfstr. 85, 2381 Fahrdorf, Tel. 0 46 21 / 3 24 21, und Nagel, Rendsburger Str. 28, 2381 Busdorf, Tel. 0 46 21 / 3 22 02, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Christensen, Kreuzstraße 5, 2381 Busdorf, Tel. 0 46 21 / 3 10 00, sowie Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haddeby (2) — P III / P 3

\*

In der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat etwa 5 400 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Sie liegt im Südosten von Hamburg. Die Verkehrsverbindungen zur Innenstadt sind sehr günstig. Schulen aller Art liegen in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums. Ein modernes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Die Gemeinde ist ausgestattet mit allen wichtigen Einrichtungen für ihre Arbeit, u. a. Kirche (Baujahr 1886), 2 Gemeindehäuser, Altentagesstätte, Kindergarten. Sie sucht einen Pastor, der im Pfarramt und in der Mitarbeiterschaft kooperativ tätig ist. Neben den verschiedenen Zweigen der Gemeindegliederarbeit ist der Gottesdienst geistlicher Mittelpunkt. Vom Amtsträger wird erwartet, daß er im Sinne seines Ordinationsgelübdes die Gemeinde zu einer lebendigen Begegnung mit der Bibel in unserer Zeit führt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Martinskirche 8, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bock, Bei der Martinskirche 6, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 6 51 34 43,

und Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn (1) — P I / P 3

\*

In der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Hamburg-Neugraben liegt im Süden Hamburgs am Rande der Harburger Berge. Durch den Elbtunnel und die S-Bahn, die z. Z. ausgebaut wird, besteht gute Verbindung zur Innenstadt. Sämtliche Schulsysteme sind im Stadtteil vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören 11 580 Gemeindeglieder. Zwei Pastoren sind für die Gemeindeglieder zuständig. Ein Pastor, der gleichzeitig Diplom-Psychologe ist, arbeitet hauptsächlich in einem Beratungszentrum, welches der Gemeinde angegliedert ist. Ein Großteil der Kirchengemeinde besteht aus einem großen Neubaugebiet. Durch intensive Sozialarbeit, Diakonie-Station, Kindergarten- und Spielstunden, offene Jugend- und Beratungsarbeit bemüht sich die Gemeinde mit Erfolg um Ausweitung der Kontakte. Die Bewerber müßten deshalb für den gesellschaftsdiakonischen Ansatz Interesse aufbringen. Ebenso ist Freude am Unterricht notwendig. Predigt im Wechsel 14-tägig. Die Gemeinde ist gegenüber modernen Gottesdienstformen sehr aufgeschlossen. Der Kirchenvorstand ist daran interessiert, daß das Evangelium durch Wort und Tat in die Öffentlichkeit dringt. An Mitarbeitern sind vorhanden: Altenpflegerinnen, Diakon, Erzieherinnen, Jugendwart, Kirchenmusiker, Psychologe, Schreibkraft, Sozialarbeiter. An Gebäuden stehen zur Verfügung: 1 Kirche, 1 Gemeindehaus, Haus für junge Leute, 1 kleineres Gemeindezentrum. Für den Pastor der 1. Pfarrstelle steht ein geräumiges Pfarrhaus direkt hinter der Kirche bereit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Tietz, In de Krümm 18, 2104 Hamburg 92. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren de Wall, Allmende 3, 2104 Hamburg 92, Tel. 0 40 / 7 01 78 34 und Gerke, Rehrstieg 91, 2104 Hamburg 92, Tel. 0 40 / 7 01 58 00 sowie Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben (1) — P I / P 3

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Jugendarbeit mit dem Dienstsitz in Hamburg-Volksdorf ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Zum Team des Jugendpfarramtes gehören vier Sozialpädagogen, zwei Zivildienstleistende und eine Geschäftsführerin. Der Kirchenkreis Stormarn reicht von Hamburg-Wandsbek bis fast vor die Tore von Bad Oldesloe und umfaßt typische Großstadtgemeinden, Neubausiedlungen, Stadtrandgebiete und Dorfgemeinden. Erwünscht ist ein Pastor bzw. eine Pastorin, der

bzw. die über Erfahrungen in kirchlicher Arbeit, möglichst in einer Gemeinde, verfügt. Er bzw. sie sollte sich selbstbewußt für die Belange der Jugendarbeit einsetzen können, sich im Rahmen des Teams an der konkreten Arbeit mit Jugendlichen beteiligen und in kollegialer Weise die Leitung des Jugendpfarramtes wahrnehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, z. Hd. Herrn Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Stormarn — P II / P 3

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Für die Bereitstellung einer geeigneten Dienstwohnung wird gesorgt werden. Vom Stelleninhaber wird gute Befähigung zur Seelsorge und zur Gestaltung des geistlichen Lebens im Krankenhaus erwartet. Die Arbeit geschieht unter Langzeitpatienten (Rehabilitation, Geriatrie, geistig Behinderte) und Patienten mit relativ kurzer Verweildauer (Allgemeine Psychiatrie, Psychosomatik, Entwöhnungsabteilung).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Heiligenhafen — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Kellinghusen im Kirchenkreis Rantzaue ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Kellinghusen gehören 4 Pfarrstellen mit ca. 9 600 Gemeindegliedern, von denen die 3. Pfarrstelle mit ca. 1 200 Gemeindegliedern mit eigener Kirche, Pastorat und Gemeinderäumen außerhalb in Hennstedt liegt. Die 3 Kellinghusener Pfarrbezirke umfassen jeweils einen Stadtbezirk von Kellinghusen und einige angrenzende Dörfer mit jeweils ca. 2 800 Gemeindegliedern. In der Gemeinde hat sich ein vielseitiges Leben in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickelt. Die Kirchenmusik (Kinder-, Erwachsenen-, Posaunenchor und Flötengruppen) liegt in der Hand eines A-Kirchenmusikers. Die Jugendarbeit wird von einem CVJM-Jugendsekretär geleitet. Die Verwaltungsarbeit wird durch das Kirchenbüro und

das Rentamt in Elmshorn abgenommen. Eine Neigung der Bewerber zur Jugendarbeit würde begrüßt. Predigtstätte ist die 1975 renovierte St. Cyriacus-Kirche von 1154. In unmittelbarer Nähe befinden sich 2 Gemeindehäuser mit guten räumlichen Möglichkeiten für vielfältige Formen gemeindlicher Arbeit. Die Kirchengemeinde unterhält außerdem 1 Kindergarten, 1 Rentnerwohnheim und 2 Friedhöfe mit 1974 erbauter Friedhofskapelle. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien werden in Bad Bramstedt und Itzehoe durch Schulbusse gut erreicht. Ein Pastorat steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wird für die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung bzw. Hauses nach Absprache mit dem künftigen Pfarrstelleninhaber Sorge tragen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lindenstraße 2, 2217 Kellinghusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr von Oppeln, Louisenberg 2217 Kellinghusen, Tel. 0 48 22 / 15 26, Pastor Kullick, Kastanienallee 6, 2217 Kellinghusen, Tel. 0 48 22 / 20 26, und Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kellinghusen (4) — P II / P 3

\*

Im Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienst- und Wohnsitz Koppelsberg vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Gesucht wird der Pastor am Koppelsberg als Stellvertreter des Nordelbischen Jugendpastors. Er ist Gemeindepastor für die Mitarbeiter und Gäste des Koppelsberges. Er fördert das Zusammenwirken der verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit und die Verbindung zwischen dem Nordelbischen Jugendpfarramt und seinen Nachbarn. Die Heime und Internate des Nordelbischen Jugendpfarramtes geben ihm ein Praxisfeld für Aufgaben in der Jugendfreizeit- und Heimerziehung. Das ermöglicht persönliche Betreuung und Seelsorge, pädagogische Grundlagenarbeit und die Weitergabe von Erfahrungen und Erkenntnissen an Jugendeinrichtungen der gesamten Nordelbischen Kirche. Der Pastor am Koppelsberg ist Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter der Heime, Internate und Zeltplätze des Nordelbischen Jugendpfarramtes. Er gehört zum Kreis der pädagogischen und theologischen Mitarbeiter des Nordelbischen Jugendwerkes in sieben weiteren Fachbereichen. Dies ermöglicht Zusammenarbeit mit einem Kreis von Fachleuten mit unterschiedlicher Aufgabenstellung in der Jugendarbeit. Erwartet wird die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und zur Arbeitsplanung mit den Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen. Bewerber sollen über Erfahrungen als Gemeindepastor verfügen. Eine Wohnung (Pastorat) in schöner Umgebung auf dem Koppelsberg wird geboten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und Jugendpastor Haasler, Koppelsberg 11, 2320 Plön (Holst.), Tel. 0 45 22 / 6 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendpfarramt (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 5 Pfarrbezirke verteilt. Die 3. Pfarrstelle umfaßt einen Teil des Stadtrandes von Meldorf und in der Marsch verstreut liegende Dörfer. Das Pastorat befindet sich in Meldorf. Predigtstätte ist der Dom (Johannes-Kirche). Ein Gemeindezentrum ist vorhanden. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (u. a. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Es gibt gute Chancen der Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Münsterdorf im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Münsterdorf hat ca. 8 200 Gemeindeglieder auf zwei Pfarrbezirke verteilt. In jedem Pfarrbezirk ist eine Predigtstelle. Die 1. Pfarrstelle umfaßt die Orte Münsterdorf, Dägeling und Breitenburg mit ca. 3 650 Gemeindegliedern. Die Kirche, das Gemeindehaus und ein geräumiges, modernes Pastorat befinden sich in Münsterdorf, 4 km von der Kreisstadt Itzehoe entfernt. In Münsterdorf ist eine Grundschule, die weiterführenden Schulen sind in Itzehoe gut zu erreichen. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor und Seelsorger, der auf Bibel und Bekenntnis gegründet das zentrale Anliegen hat, Menschen zu Jesus Christus zu führen. Besondere Einsatzbereitschaft mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern ist für die Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst und den Aufbau einer lebendigen Gemeindegemeinschaft wichtig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Autzen, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide, Tel. 0 48 21 / 8 41 59, Graf zu Rantzau, 2210 Breitenburg, Tel. 0 48 28 / 10 71 und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Münsterdorf (1) — P II / P 3

\*

In der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillsstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 4 800 Mitglieder. Neben der Kirche mit Gemeindehaus steht ein modernes Zentrum im

Neubaugelbiet Dringsheide zur Verfügung. Hier liegt der Schwerpunkt der Arbeit der 2. Pfarrstelle. Erwünscht ist ein engagierter Pastor, der Interesse für Jugend- und Gemeindearbeit hat und zu kollegialer Zusammenarbeit mit der künftigen Inhaberin der 1. Pfarrstelle bereit ist. Mitarbeiter der Gemeinde sind eine Gemeindegewerkin für Kleinkinder- und Seniorenarbeit, eine Pfarramtssekretärin, ein Küster, eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerin und Reinigungskräfte. Ein Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter trägt die bibelbezogene Kinderarbeit und hat außerdem in der Dringsheide vielfältige Aufgaben übernommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Munke, Geerkamp 4, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 32 29 86, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Nordhastedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 2 800 Gemeindeglieder, die sich hauptsächlich auf die Orte Nordhastedt und Süderholm (ein Stadtteil von Heide/Holstein) verteilen. Der Kirchenvorstand hat 11 Mitglieder. Er ist von 27,7 % der Wahlberechtigten gewählt worden. Predigtstätte ist die unmittelbar neben dem geräumigen Pastorat liegende Katharinen-Kirche (seit einigen Monaten hat sie eine neue Orgel). In Nordhastedt (1972) und Süderholm (1978) stehen für die Arbeit Gemeindegewerkin zur Verfügung. In Nordhastedt ist ein Kindergarten. Die Gemeinde ist dem Rentamt in Meldorf angeschlossen. Ein hauptamtlicher Mitarbeiterkreis und eine große Schar ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie der Kirchenvorstand suchen einen Pastor, der die lebendige Gemeindearbeit weiterführt und neue Impulse hineingibt. Für die Jugendarbeit ist ein Erzieher hauptamtlich eingestellt. Weiterführende Schulen sind in Albersdorf, Heide und Meldorf gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2241 Nordhastedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Kruse, Westerwohld, 2241 Nordhastedt, Tel. 0 48 04 / 2 19, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordhastedt — P III / P 3

\*

Die neu errichtete Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausesorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg mit dem Dienstsitz in Schleswig ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Das Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg hat ein Betten-Soll von 750; es ist aber mit 650 Patienten voll ausgelastet. In dieser Einrichtung werden ausschließlich jugendpsychiatrische Fälle bis zum 18. Lebensjahr behandelt. Für kurzfristig zu behandelnde Jugendliche ist eine Aufnahmeklinik mit 130 Betten vorhanden. Weiter ist dem Landeskrankenhaus eine Schule für Lernbehinderte bzw. für Verhaltensgestörte mit 23 Lehrkräften angegliedert. Die Einrichtung hat insgesamt 415 Mitarbeiter, davon 380 Mitarbeiter im klinischen Bereich. Bewerber oder Bewerberinnen sollten nach Möglichkeit über eine Zusatzausbildung in klinischer Seelsorge verfügen oder bereit sein, sich in diesem Bereich ausbilden zu lassen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Süderau im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Süderau umfaßt bei zwei Pfarrstellen rd. 3 400 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeinderäume, Kindergarten und Pastorat sind vorhanden. Die Verwaltungsarbeiten werden von der Kirchenverwaltung in Itzehoe erledigt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Wahrnehmung der Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 18, 2201 Kiebitzreihe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mallek, Kirchenstr. 18, 2201 Kiebitzreihe, Tel. 0 41 21 / 2 59 15, und Propst Gerber, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderau (1) — P II / P 3

\*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll umfaßt ca. 1 400 Gemeindeglieder und besitzt 2 Predigtstellen. Mit zu versorgen ist z. Z. noch die seit Jahren vakante Kirchengemeinde Koldenbüttel (ca. 800 Gemeindeglieder). Von den Bewerbern wird umfangreiche Erfahrung in der Gemeindearbeit erwartet. Gemeindehaus in Witzwort und Gemeinderäume in Uelvesbüll und Koldenbüttel sind in ausreichender Zahl vorhanden. Ebenso geräumiges Pastorat, Kindergarten und Gemeindepflegestation. Grundschule am Ort. Weiterführende Schulen in Tönning und Husum gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2251 Witzwort über Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

zung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll — P III / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Bönningstedt sucht für sofort oder später

eine/n Diakon/in.

Erwartet wird ein besond. Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, im Konfirmandenunterricht und in der Zusammenarbeit mit übrigen Mitarbeitern. Es wird eine Wohnung zu günstigen Bedingungen geboten.

Haupt- und Realschule befinden sich am Ort.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bönningstedt, z. Hd. Herrn Pastor Lessig, Ellerbeker Str. 12, 2081 Bönningstedt, Telefon 0 40 / 5 56 60 90.

Az.: 30 — Bönningstedt — E I / E 1

\*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Martin-Kirche in Nortorf ist zum 1. April 1980 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Kirchengemeinde umfaßt — bei 4 Pfarrbezirken — ca. 12 000 Gemeindeglieder. Wir erwarten, daß der Bewerber die Chorarbeit (Kantorei und Kirchenchor) mit Freude und Engagement aufnimmt.

Die St. Martin-Kirche hat eine zweimanualige mechanische Schleifladenorgel mit 27 Registern, außerdem steht ein Cembalo zur Verfügung.

Die Orgel wird z. Z. gründlich renoviert.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Nortorf liegt verkehrsgünstig im Bereich Rendsburg, Neumünster, Kiel und ist über die Autobahn A 7 gut zu erreichen.

Grund- und Realschule am Ort, Gymnasien in Neumünster und Rendsburg.

Bewerbungen von B-Kirchenmusikern mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde, Niedernstr. 2, 2353 Nortorf (Tel. 0 43 92 / 20 14), erbeten. Auskünfte erteilt Pastor Schulz-Ankermann (Tel. 0 43 92 / 33 26).

Bewerbungsfrist 6 Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

Az.: 30 — Nortorf

\*

Im Kirchenkreis Harburg ist die Stelle der Leitung der Ev. Familien-Bildungsstätte, 2100 Hamburg 90, Petersweg 1 a, ab 1. Juli 1980 neu zu besetzen.

Erwünschte berufliche Qualifikation:  
Diakonin oder Sozialpädagogin mit kirchlichem Engagement, mehrjährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung.

Aufgabenbereich:

Leitung, Planung und Organisation von Kursen, verantwortliche Kooperation mit 45 Honorarkräften und 1 hauptamtlichen Lehrkraft.

Vergütung nach KAT IV a mit Bewährungsaufstieg.

Bewerbungen:

mit den üblichen Unterlagen, möglichst bis zum 29. 02. 1980, erbeten an das Kuratorium der Ev. Familien-Bildungsstätte, z. H. Frau R. Tanneberger, Eißendorfer Pferdeweg 42, 2100 Hamburg 90, Telefon: 0 40 / 7 90 56 27.

Az.: 30 — KK-Harburg — E I / E 1

\*

In der Justizvollzugsanstalt Glasmoor in Norderstedt, einer offenen Anstalt mit 200 männlichen Gefangenen, ist umgehend

eine Diakonienstelle

zu besetzen, die zum Pfarramt an den Vollzugsanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp, gehören wird.

Der Bewerber soll die pfarramtliche und seelsorgerliche Tätigkeit in der Anstalt Glasmoor selbständig wahrnehmen. Erwartet wird die Bereitschaft, Gottesdienste zu halten und Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe anzubieten.

Für die bei Familienangehörigen erforderlichen Hausbesuche wird ein Privatwagen dienstlich anerkannt.

Der Diakon ist Mitglied des Leitungsgremiums der Anstalt sowie der Konferenz der Strafanstaltsseelsorger.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Konferenz, Pastor Karl Lindemann, Pannsweg 27, 2000 Hamburg 62, Telefon 0 40 / 5 24 63 19.

Bewerbungen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat W, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 5065 — 1 — W III — Diakon Glasmoor

\*

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek in Hamburg sucht zum 1. März 1980 oder später für ihre 1/2 Stelle (20 Stunden wöchentlich) eine/n

Diakonisch-Missionarische/n  
Mitarbeiter/in.

Schwerpunkt ist die diakonische Gemeindegliederarbeit wie Einzelfallhilfe, Zusammenarbeit mit den Diakoniehelfern u. a. Eine Ausweitung kann nach Interesse und Absprache geregelt werden.

Vergütung nach KAT, Dienstwohnung kann gestellt werden.

Die verschiedenen Aktivitäten in der Gemeinde (über 10 000 Gemeindeglieder) werden gemeinschaftlich geplant und durchgeführt.

Ein großer Kreis ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand bieten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Pastor Reinhold Bill  
Tieloh 61, 2000 Hamburg 60  
Tel.: (0 40) 6 90 13 92

Pastor Reinhard Scherwat  
Hellbrookstr. 18, 2000 Hamburg 60  
Tel.: (0 40) 6 91 50 71.

Az.: 4890 — W 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide sucht zum 1. April 1980 eine/n

Diakon/in (Sozialarbeiter, -pädagogen).

Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Wohnung kann gestellt werden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide umfaßt die Stadt Bargtheide und 8 Außendörfer. Die Kirchengemeinde hat eine Predigtstätte, 3 Kindergärten, 1 Kinderstube. Es existiert eine umfangreiche Seniorenarbeit und ein großes Gruppenangebot in der Jugendarbeit.

Weitere Informationen geben Pastor Cord Denker, Telefon: 0 45 32 / 60 02 oder 46 62, Propst K.-L. Kohlwege, Telefon: 0 40 / 6 03 10 92.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide, Lindenstraße 2, 2072 Bargtheide.

Die Bewerbungsfrist läuft am 31. März 1980 ab.

Az.: 30 — Bargtheide — E I / E 1

\*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas, Kuddewörde, sucht ab sofort einen

Organisten und Chorleiter

für ihre nebenamtliche C-Kirchenmusikerstelle.

Wir erwarten: Freude an Liturgie und Gottesdienst.

Wir bieten: Gute Zusammenarbeit und Bezahlung nach den Richtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Hans-Norbert Hubrich, Pfarramt St. Andreas, Am Brink 2, 2071 Kuddewörde; Telefon: 0 41 54 / 25 53.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Kuddewörde

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf (Nähe Aumühle) sucht eine

Diakonin  
(Gemeindehelferin/Sozialpädagogin/  
Beschäftigungstherapeutin/Erzieherin)

für die Kindergottesdienst- und Seniorenarbeit.

Eine 2-Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Bewerbungsfrist läuft sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetzblattes ab.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf, Kirchberg 5, 2055 Wohltorf, Telefon: 0 41 04 / 22 83.

Az.: 30 — Wohltorf — E I / E 1

\*

Das Amt eines Seelsorgers im Evangelischen Amalie Sieveking-Krankenhaus e. V. in Hamburg-Volksdorf und im Ev.-Luth. Diakonissen-Mutterhaus in Hamburg-Volksdorf ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit.

Das Evangelische Amalie Sieveking-Krankenhaus und das Ev.-Luth. Diakonissen-Mutterhaus in Hamburg-Volksdorf suchen zum frühestmöglichen Eintritt einen Pastor zur seelsorgerlichen Betreuung kranker und alter Menschen sowie der Mitarbeiter dieser diakonischen Einrichtungen.

Das 1973 in Betrieb genommene Evangelische Amalie Sieveking-Krankenhaus ist ein Akut-Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit z. Z. 268 Betten (geplante Erweiterung um ca. 120 Betten) mit Not- und Unfalldienst. Dazu gehören eine Krankenpflegeschule und ein Personalkindertagesheim.

Zum Diakonissen-Mutterhaus (ca. 100 Schwestern) gehören Altenheime, eine Rehabilitationseinrichtung, Freizeitheim und ein Heim für verhaltensgestörte Kinder.

Bei den beiden diakonischen Einrichtungen besteht ein Zentrum für Krankenhauseelsorge-Ausbildung.

Die Aufgabe des Bewerbers liegt vorwiegend in der Ausübung moderner Seelsorge. Erfahrung in klinischer Seelsorgeausbildung ist erforderlich, jedoch bei Eintritt nicht Bedingung.

Zum Arbeitsbereich gehört die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Krankenpflegeschüler und Mitarbeiter.

Vom Bewerber wird die Mitarbeit im Predigt- und Andachtsdienst der beiden Einrichtungen im Wechsel mit anderen Pastoren erwartet. Der Pastor ist Mitglied der Krankenhausleitung und von Gremien des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand des Evangelischen Amalie Sieveking-Krankenhauses e. V. in Hamburg-Volksdorf, Haselkamp 33, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Vereins Evangelisches Amalie Sieveking-Krankenhaus e. V., Herr Martin Schöffel, c/o Evangelisches Amalie Sieveking-Krankenhaus, Haselkamp 33, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 64 41 13 05, oder der Rektor des Diakonissen-Mutterhauses, Vorsitzende des Vorstands des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie in Hamburg e. V., Herr Pastor Hans-Gerd Schatte, Farmsener Landstraße 71—75, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 44 09 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. März 1980.

Az.: 20 Kirchlicher Verein für weibliche Diakonie / Amalie Sieveking-Krankenhaus (2) — P III / P 3

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorege-Heist ist die Stelle einer

Kirchenmusikerin und Gemeindehelferin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Moorege-Heist liegt am Rande der Haseldorfer Marsch, 10 km von Wedel, 10 km von Pinneberg, 3 km von Uetersen. Sie umfaßt 5 000 Gemeindeglieder.

In der 1960 gebauten Kirche befindet sich eine Kemper-Orgel mit 20 Registern.

Eine moderne 2-Zimmer-Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand Moorege-Heist, z. H. Pastor Wendt, Kirchenstr. 56, 2082 Moorege, Tel. 0 41 22 / 8 11 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Moorege-Heist — T I / T 2

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1980 der Kirchenarchivar Volkmar Drese zum Kirchenoberarchivar.

### Für ungültig wird erklärt:

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 294 unter Personalien die dem früheren Pastor Norbert Adolph unter dem 21. April 1968 ausgestellten Ordinationsurkunde (Beurkundung des Verlustes vor dem Notar Ernst Johannsson in Kiel unter Eintragung in die Urkundenrolle für 1979 Nummer 1127).

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Wahl des Pastors Harry Liedtke, z. Z. in Hamburg-Ottensen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 die Wahl des Pastors Erich Schurbohm, bisher in Kellinghusen, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg, Kirchenkreis Münsterdorf.

### Eingeführt:

Am 6. Januar 1980 der Pastor Jens Lehmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kosel, Kirchenkreis Eckernförde;

am 6. Januar 1980 der Pastor Bodo Thiel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

am 13. Januar 1980 der Pastor Ingo Krug als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest, Kirchenkreis Niendorf;

am 16. Januar 1980 der Pastor Reinhard Polutta als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig;

am 27. Januar 1980 der Pastor Peter Witt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 bis einschließlich 31. August 1981 der Pastor Dietrich Hoffmann, bisher in Hamburg-Bramfeld, vom pfarramtlichen Dienst in der Nord-

elbischen Ev.-Luth. Kirche (unter Heranziehung des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 in Verbindung mit § 58 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 21. Januar 1979).

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Pfarrvikar Johannes Ströh, bisher in Hermannsburg, im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 der Pastor Karl-Günther Petters unter Verlust seines Amtes im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die hauptamtliche Mitarbeit in der regionalen Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1981 in Hamburg;

mit Wirkung vom 15. Februar 1980 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes der Pastor Gunnar Berg, z. Z. in Weddingstedt, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek mit dem Dienstsitz in Krummendiek, Kirchenkreis Münsterdorf.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Peter Schellenberg für den Martin-Luther-Bund um sechs Jahre über den 31. August 1980 hinaus.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1980 der Pastor Helmut Karpa, früher in Hamburg, auf seinen Antrag gemäß § 95 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

### Verstorben im Ruhestand:

Pastor Dr. Ferdinand Wilkes, früher in Westerland/Sylt, am 15. Januar 1980 in Lüdenscheid;

Pastor Otto Stange, früher in Hamburg-Langfelde, am 26. Januar 1980 in Kiel.

### Verstorben im Amt:

Pastor Arnulf Rösner, bisher in Neumünster, am 29. Januar 1980 in Neumünster.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**